

Erläuterungen zu den Datenschutzhinweisen mit Einwilligungserklärung

– Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO –

Wichtige allgemeine Informationen

- Definition:

Die Einwilligung ist gesetzlich definiert als freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist (Art. 4 Nr. 11 DSGVO).

- Einwilligung als Rechtsgrundlage:

Ist die Datenverarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt (insbesondere Aufgaben der Hochschule gemäß § 3 NHG), ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe e DSGVO als Rechtsgrundlage einschlägig.

Steht die Datenverarbeitung in keinerlei Zusammenhang mit den Aufgaben der Hochschule gilt das Verbot der eigenmächtigen Aufgabenerweiterung, sodass die Einwilligung nicht als Rechtsgrundlage herangezogen werden darf.

Nur in dem Fall, dass die Datenverarbeitung über das für die öffentliche Aufgabenerfüllung erforderliche Maß hinausgeht, gleichwohl in einem inhaltlichen Zusammenhang mit diesen Aufgaben steht, kommt die Einwilligungserklärung als Rechtsgrundlage in Betracht. Allerdings muss auch in diesem Fall die Freiwilligkeit der Einwilligung gewährleistet sein.

- Freiwilligkeit:

- Die Freiwilligkeit der Einwilligung kann vor allem in **besonderen Rechtsverhältnissen** der Leuphana zweifelhaft sein, z.B. im Verhältnis zu Studierenden oder Beschäftigten in Arbeits- oder Beamtenverhältnissen sowie im Bereich des (digitalen) Hausrechts. In diesen Fällen besteht häufig ein gewisses Ungleichgewicht, weil die betroffenen Personen eventuell ihre Einwilligung nur deshalb erklären, weil sie (vermeintliche) rechtliche oder wirtschaftliche Nachteile vermeiden wollen. Daher ist die Freiwilligkeit in solchen Fällen besonders zu prüfen.
- Außerdem kann ein Verstoß gegen das Koppelungsverbot der Freiwilligkeit der Einwilligung entgegenstehen. Das **Koppelungsverbot** besagt, dass die Gewährung einer Leistung nicht



von der Einwilligung zu einer umfangreichen Datenverarbeitung abhängig gemacht werden darf, wenn die Leistung auch aufgrund einer weniger umfangreichen Datenverarbeitung gewährt werden könnte.

- Transparenz:

Der Grundsatz der Transparenz verlangt u.a., dass die Datenschutzhinweise mit Einwilligungserklärung stets als eigenständiges Dokument zur Verfügung gestellt und nicht mit anderen Texten verbunden werden.

- Dokumentation:

- Die Dokumentation der Einwilligung erfordert zunächst, dass die Einwilligung nachweislich auf der Grundlage einer zuvor bereitgestellten umfassenden, allgemein verständlichen sowie leicht und dauerhaft (schriftlich oder elektronisch) zugänglichen **Information** erfolgt.
- Ferner muss dokumentiert werden, dass die betroffene Person eingewilligt hat. Da die Einwilligung ausdrücklich kundgetan werden muss, ist ein sog. **Opt-Out-Verfahren nicht zulässig**. Bei einem Opt-Out Verfahren ist die Einwilligung voreingestellt bzw. wird aus einem unterbliebenen Widerspruch oder sonstigem Stillschweigen auf eine wirksame Einwilligung geschlossen. Vielmehr muss die Einwilligung durch ein schriftliches oder elektronisches Verhalten aktiv erklärt werden.
- Um die **Authentizität** der betroffenen Person zu gewährleisten, ist bei elektronischer Einwilligung das sog. **Double-Opt-In-Verfahren** zu verwenden. Dabei gibt die betroffene Person in einem ersten Schritt ihre E-Mail-Adresse an, erhält daraufhin eine E-Mail mit den Datenschutzhinweisen und darunter einen Bestätigungslink. Durch Anklicken dieses Links bestätigt die Person, die Datenschutzhinweise erhalten zu haben und mit der Datenverarbeitung zu den in den Hinweisen genannten Bedingungen einverstanden zu sein. Das Anklicken des Bestätigungslinks (Zeitpunkt der Einwilligungserklärung) wird zusammen mit der E-Mail-Adresse gespeichert. Nur so ist eine weitestgehende Zuordnung der einwilligenden Person möglich.
- Da die Rechenschaftspflicht einerseits erfordert, die Einwilligung zusammen mit den dazugehörigen Datenschutzhinweisen zu dokumentieren und aufzubewahren, die Datenschutzhinweise den Betroffenen andererseits dauerhaft zur Verfügung gestellt werden müssen, sollten bei der Einholung der Einwilligungserklärungen ausreichend Exemplare vorgehalten werden. Bestenfalls wird jeder*jedem Einwilligenden ein Exemplar ausgehändigt.



- **Minderjährige:**

Bei Minderjährigen gelten für die Einholung einer Einwilligung besondere Anforderungen. Dabei kommt es nicht auf die Geschäftsfähigkeit der betroffenen Person, sondern auf ihre Fähigkeit an, die Risiken, Folgen und Garantien sowie ihre Rechte bei der Datenverarbeitung zu beurteilen. Da nicht sichergestellt werden kann, ab welchem Zeitpunkt diese Fähigkeit bei den jeweiligen betroffenen Personen gegeben ist, sollte auf das Erreichen der Volljährigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres abgestellt werden. Bis dahin ist die Einwilligung bei dem Träger der elterlichen Verantwortung einzuholen. Da dieser nicht ohne Weiteres identifiziert werden kann, sollte die Einwilligung schriftlich eingeholt werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass eine Datenverarbeitung rechtssicher nur in Ausnahmefällen und aufgrund der besonderen Dokumentationspflichten nur mit erheblichem Aufwand auf eine Einwilligungserklärung als Rechtsgrundlage gestützt werden kann. Bitte berücksichtigen Sie dies bei der Planung Ihres Datenverarbeitungsvorganges.

Spezifische Hinweise zum vorformulierten Muster

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

- Die Datenkategorien sind an sich nicht festgelegt. Die Zusammenfassung mehrerer konkreter Daten unter einer Sammelbezeichnung ermöglicht Ihnen, später nur auf die Kategorie Bezug zu nehmen, ohne die Einzeldaten noch einmal nennen zu müssen, und verbessert die Lesbarkeit für den Betroffenen. Beispiele können sein: Kontaktdaten, Stammdaten, Prüfungsdaten.
- Das Beispiel unter Nr. 2 ist nur nötig, wenn mehrere Datenverarbeitungsvorgänge bzw. Zwecke auf die Einwilligungserklärung gestützt werden sollen. Ist dies nicht der Fall, ist der Absatz unter Nr. 2 sowie die gesamte Nummerierung zu streichen.

Allgemeine Informationen:

- Im Fall einer Auftragsverarbeitung (AV) sind die Verarbeitungstätigkeiten, die aktuell bereits ausgelagert sind oder potentiell ausgelagert werden können, so zu umschreiben, dass sich die Betroffenen ein Bild von den jeweiligen Kategorien von Datenempfängern machen können. Klassische Fälle sind Ticketing Services, Rechnungslegung, Fotos bei Veranstaltungen, Testauswertungen, Evaluationen, Newsletter, Datenspeicherung/Hosting/Cloud-Services, Administration von Websites, Datenbanken.



- Sofern Daten an oder durch ein Drittland übermittelt werden sollen, ist dies anzugeben. Dabei gelten weitergehende Informationspflichten, zu denen Sie gerne das Justizariat bzw. der Datenschutzbeauftragte berät.
- Bei der Information über die Folgen einer nicht erteilten Einwilligung ist das Koppelungsverbot zur Wahrung der Freiwilligkeit der Einwilligungserklärung (s.o.) besonders zu beachten. Stellen Sie daher nur diejenigen negativen Folgen in Aussicht, die sich unmittelbar aus der nicht erteilten Einwilligung ergeben. Ist die Datenverarbeitung in Teilen auch ohne die Einwilligungserklärung möglich, etwa, weil sich die Datenverarbeitung auch auf andere Rechtsgrundlagen stützen lässt, dürfen diese Teile der Datenverarbeitung von der Erteilung einer Einwilligung nicht abhängig gemacht werden.
- Profiling ist gemäß der Legaldefinition in Art. 4 Nr. 4 DSGVO jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen. Ein Profiling unterliegt nur dann besonderen datenschutzrechtlichen Anforderungen, wenn erstens die Datenverarbeitung ausschließlich automatisiert erfolgt und zweitens die darauf beruhende Entscheidung für die betroffene Person unmittelbar rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Es muss sich also um eine sog. „Entscheidung des Computers“ handeln.